

Ausschreibung von FÖRDERUNGSSTIPENDIEN an der Sigmund Freud PrivatUniversität für das Kalenderjahr 2017 gemäß §§ 65-67 Studienförderungsgesetz 1992

Förderungsstipendien dienen zur Förderung wissenschaftlicher Arbeiten in Magister-/Master- und Doktors-/PhD-Studiengängen. Die wissenschaftliche Arbeit darf noch nicht abgeschlossen sein. Aus der Beschreibung der Arbeit muss hervorgehen, dass sie mit **besonderem Kostenaufwand** verbunden ist. Aus dem Gutachten des Betreuers muss ersichtlich sein, dass die Arbeit voraussichtlich mit **überdurchschnittlichem Erfolg** abgeschlossen werden wird.

Folgende Kosten, die im Zeitraum der Erstellung der wissenschaftlichen Arbeit angefallen sind, können gefördert werden (sind ausschließlich mit **Originalbelegen** nachzuweisen), wie z.B.:

- Reisekosten
- Literaturaufwand
- Fragebogenversand bei empirischen Erhebungen...

Ein Förderungsstipendium beträgt mindestens 750 Euro und höchstens 3.600 Euro.

Auf die Zuerkennung besteht kein Rechtsanspruch.

Spätestens nach 6 Monaten ab Zuerkennung des Stipendiums ist der **Bericht** über die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsstipendiums der Leistungs- und Förderungsstipendienkommission vorzulegen. Dieser Bericht ist Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung im jeweiligen Studiengang.

BEWERBUNGSVORAUSSETZUNGEN:

Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. Inländergleichstellung nach § 4 StudFG

- Als gleichgestellt gelten Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürger von Vertragsparteien des Übereinkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) und von Vertragsparteien des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft sowie Drittstaatsangehörige, soweit es sich aus diesen Übereinkommen ergibt; weiters Staatenlose, welche vor Aufnahme an der SFU Wien gemeinsam mit wenigstens einem Elternteil zumindest durch fünf Jahre in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren und in Österreich während dieses Zeitraumes den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hatten, sowie Flüchtlinge im Sinne des Artikels 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl Nr. 55/1955.
- Ordentliche Studierende an der SFU, die ein Bakkalaureats-/Bachelor-, Magister-/Master- oder Doktors-/PhD-Studium betreiben.
- Einhaltung der Anspruchsdauer (§ 18 StudFG) unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe (§ 19 StudFG).

ERFORDERLICHE UNTERLAGEN:

- Formlose schriftliche Bewerbung um ein Förderungsstipendium zur Durchführung einer noch nicht abgeschlossenen wissenschaftlichen Arbeit
- Beschreibung der wissenschaftlichen Arbeit im Ausmaß von 2 Seiten
- Kostenaufstellung und Finanzierungsplan
- Gutachten des Betreuers zur Kostenaufstellung und darüber, ob der Studierende auf Grund der bisherigen Studienleistungen und seiner Vorschläge für die Durchführung der Arbeit voraussichtlich in der Lage sein wird, die Arbeit mit überdurchschnittlichem Erfolg durchzuführen
- Erforderliche Nachweise über die Inländergleichstellung und allfällige wichtige Gründe, die die Verlängerung der Anspruchsdauer bewirken, sind ebenfalls beizulegen.

BEWERBUNGSFRISTEN: **1. Termin: 2.-26. Mai 2017** **2. Termin: 2.-20. Oktober 2017**

- Bewerbungen erfolgen durch **persönliche** Abgabe der geforderten Unterlagen bei Fr. Seywerth-Nnaji (4. Stock, Zimmer 4015) MO, DO, FR 9-16 Uhr.

Alle Bewerber/innen werden von der Zuerkennung oder Ablehnung durch Nachricht an die E-Mail-Adresse verständigt.